



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV - Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Schwandorf 55
- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) - Hochpathogenes aviäres Influenzavirus, Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in Bayern; Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallungspflicht in Risikogebieten im Landkreis Cham 58

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)

Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Schwandorf; Allgemeinverfügung zur Einrichtung eines Beobachtungsgebietes im Landkreis Cham

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Nittenau, Landkreis Schwandorf ist um den betroffenen Betrieb ein Sperrbezirk mit mindestens 3 km Radius und ein Beobachtungsgebiet mit mindestens 10 km Radius festzulegen. Der Radius des Beobachtungsgebiets erstreckt sich auch auf den Landkreis Cham.

Das Landratsamt Cham legt ein Beobachtungsgebiet in den Gemeinden Roding, Walderbach, Reichenbach und Wald fest. Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Ortsteile und Ortschaften:

Heimhof (bei Reichenbach)	Reichenbach
Hochgrat (bei Reichenbach)	Reichenbach
Kaltenbach (bei Dieberg)	Reichenbach
Kienleiten	Reichenbach
Windhof (bei Reichenbach)	Reichenbach
Linden bei Reichenbach	Reichenbach
Regen-Mühle (bei Reichenbach)	Reichenbach
Reichenbach (bei Walderbach)	Reichenbach

Neubäu	Roding
Neubäuermühl	Roding
Kohlschlag bei Neubäu	Roding

Hönighof (bei Wald)	Wald
Nahenfürst	Wald
Weitenfürst	Wald
Gumping bei Wald	Wald
Kolmberg bei Reichenbach	Wald

Berg (bei Reichenbach)	Walderbach
Brunsthorf	Walderbach
Fischerhaus (bei Walderbach)	Walderbach
Haselmühle (bei Walderbach)	Walderbach
Losenried	Walderbach
Trellhof	Walderbach
Walderbach	Walderbach
Wetzlarn	Walderbach
Abtsried bei Walderbach	Walderbach
Dieberg bei Walderbach	Walderbach
Gern bei Reichenbach	Walderbach
Grabenhof bei Walderbach	Walderbach
Haslhof bei Neubäu	Walderbach
Haus bei Walderbach	Walderbach
Hub bei Walderbach	Walderbach
Riesen bei Wald	Walderbach
Stockhof bei Walderbach	Walderbach
Straßhof bei Waldersbach	Walderbach
Kloster-Mühle (bei Walderbach)	Walderbach

Die Grenzen des Beobachtungsgebietes sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab) dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Für das Beobachtungsgebiet gilt folgendes:

- 2.1 Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, verbracht werden.

- 2.2 Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Cham anzuzeigen.
- 2.3 Jeder Tierhalter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass
- die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird
- 2.4 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.
- 2.5 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 2.6 Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestands nicht frei gelassen werden.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

B e g r ü n d u n g

I.

Laut einer Mitteilung der Regierung der Oberpfalz vom 04.03.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb im Landkreis Schwandorf, Gemeinde Nittenau, amtlich festgestellt. Mit Gutachten des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 04.03.2021 wurde die aviäre Influenza des Subtyps H5N8 als hochpathogen eingestuft.

Zudem wurde mitgeteilt, dass das nach den Vorschriften der Geflügelpestverordnung festzulegende Beobachtungsgebiet (10 km Radius um den betroffenen Bestand) sich auch auf Teile des Landkreises Cham erstreckt. Es wurde gebeten, das Beobachtungsgebiet entsprechend festzulegen und die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 27 Abs. 1 i. V. m § 21 Abs. 1 (GeflügelpestSchV). Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde um den den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 km.

Laut Befund des FLI vom 04.03.2021 gilt der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb im Landkreis Schwandorf, Gemeindegebiet Nittenau, als amtlich festgestellt. Aus fachlicher Sicht war der Radius des unter Ziffer 1 dieser Verfügung festgelegten Beobachtungsgebietes erforderlich. Bei der Gebietsfestlegung wurden die örtlichen Strukturen und Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und die Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Der beiliegende Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und dient der Verdeutlichung. Das Beobachtungsgebiet beinhaltet die unter Ziffer 1 der Verfügung genannten Ortschaften und Ortsteile.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet (siehe Nr. 2 der Verfügung) ergeben sich direkt aus § 27 Abs. 3 und Abs. 4 GeflügelpestSchV und werden anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit diese nicht bereits nach § 37 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 TierGesG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar sind.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Die Kostenentscheidung in Nr. 6 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

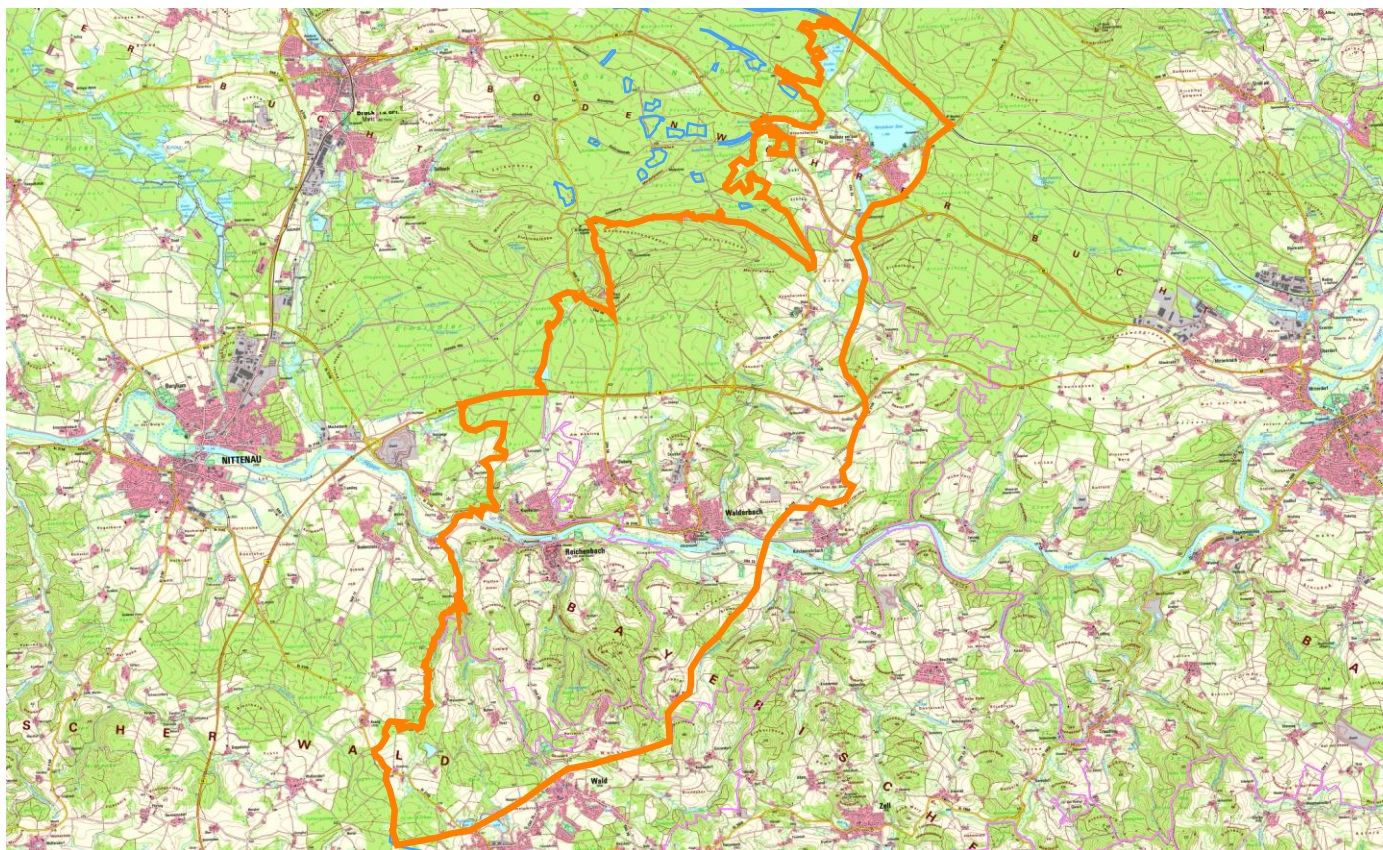
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Cham
Cham, den 04.03.2021

Franz Löffler
Landrat

Hinweise:

1. Die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021 (Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen, Fütterungsverbot für Wildvögel, Verbot von Veranstaltungen) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind weiterhin zu beachten.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflPestSchV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 GeflPestSchV und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
6. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltingsverhältnisse nicht möglich ist,
 - sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
7. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 GeflPestSchV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.



Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 04.03.2021, Az.: VerbrS-5651.

Landratsamt Cham
Cham, 04.03.2021
Franz Löffler, Landrat

Als Risikogebieten im Landkreis Cham werden nunmehr festgelegt:

- 1.1 Fließgewässer:
jeweils ein Streifen von 1.000 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie
- Regen (von Roding, Ortsteil Wiesing bis Chamerau Ortsteil Roßbach)
 - Chamb (Mündung in den Regen bis Kothmaißling)

Im übrigen Landkreis jeweils ein Streifen von 500 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie

- Regen
- Schwarzer Regen
- Weißer Regen
- Schwarzach

- 1.2 Stillgewässer:

jeweils ein Streifen von 1.000 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie

- Kammer Weiher
- Satzdorfer See

jeweils ein Streifen von 500 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie

- Neubauer Weiher
- Stausee Postfelden
- Perlsee
- Drachensee
- Blaubacher See
- Moorgebiet Arrach
- Kleiner Arbersee

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflügelpestSchV)

Hochpathogenes aviäres Influenzavirus, Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in Bayern; Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstellungspflicht in Risikogebieten im Landkreis Cham

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund von § 13 GeflügelpestSchV i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 TierGesG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 26.02.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Cham vom 26. Februar 2021 festgesetzten Risikogebiete werden erweitert.

- 1.3 Vogelschutzgebiete:
- Regentalaue mit dem Vogelschutzgebiet Röhelseeweiher
 - Chamtal
 - Kleiner Arbersee

Folgende Ortsteile und Gemeinden liegen in den vorstehend genannten Risikogebieten. Die neu hinzugekommenen Ortschaften/Ortsteile sind in der Tabelle fett gedruckt dargestellt:

Ortsteile	Gemeinden		
Arnschwang	Arnschwang	Bäckermühle (bei Eschkam)	Eschkam
Grasfilzing	Arnschwang	Eschkam	Eschkam
Nößwartling	Arnschwang	Heuhofermühle	Eschkam
Eichmühle bei Arnschwang	Arnschwang	Kleinaigner-Mühle	Eschkam
		Kuchlshof	Eschkam
		Langsäge	Eschkam
Eckelshof (bei Kötzing)	Arrach	Leming	Eschkam
Großmühle	Arrach	Neuaign (bei Schachten)	Eschkam
Haibühl (bei Kötzing)	Arrach	Penzenmühle	Eschkam
		Pflaumer-Mühle	Eschkam
Berghäusl (bei Weißenregen)	Bad Kötzing	Seugenhofer Mühle	Eschkam
Hofmannsgütl	Bad Kötzing	Unterfaustern	Eschkam
Kaitersbach	Bad Kötzing	Großaign bei Eschkam	Eschkam
Kammern (bei Hofern)	Bad Kötzing	Jakobsmühle bei Furth I. Wald	Eschkam
Kötzing	Bad Kötzing	Kleinaign bei Furth I. Wald	Eschkam
Regenstein	Bad Kötzing	Seugenhof bei Eschkam	Eschkam
Ried am See	Bad Kötzing		
Riedersfurt	Bad Kötzing	Göttersitz	Furth im Wald
Hofern bei Kötzing	Bad Kötzing	Oberrappendorf	Furth im Wald
Sperlhammer bei Kötzing	Bad Kötzing	Seuchau	Furth im Wald
		Unterrappendorf	Furth im Wald
Blaibach	Blaibach	Wutzmühle	Furth im Wald
Gmündt	Blaibach	Hoferau	Furth im Wald
Harras bei Kötzing	Blaibach		
Hetzenberg bei Blaibach	Blaibach	Haidberg (bei Beckendorf)	Grafenwiesen
Kreuzbach bei Kötzing	Blaibach	Matheshof	Grafenwiesen
Pulling bei Kötzing	Blaibach	Zittenhof	Grafenwiesen
Wimbach bei Kötzing	Blaibach	Englmühle bei Grafenwiesen	Grafenwiesen
Hochfeld (bei Blaibach)	Blaibach	Haiberg	Grafenwiesen
Lernbecher-Mühle	Blaibach		
Altenstadt (bei Cham)	Cham	Ansdorf	Hohenwarth
Cham	Cham	Aschenbrennersäge	Hohenwarth
Chameregg	Cham	Hundzell	Hohenwarth
Chammünster	Cham	Lutzenmühle (bei Hohenwarth)	Hohenwarth
Der Öde Turm (bei Chamünster)	Cham	Simpering	Hohenwarth
Janahof	Cham	Hohenwarth bei Grafenwiesen	Hohenwarth
Kammerdorf	Cham		
Kothmaißling	Cham	Frahels	Lam
Laichstätt	Cham	Frahelsbruck (bei Lam)	Lam
Michelsdorf (bei Cham)	Cham	Gaberl-Säg	Lam
Neumühle (bei Cham)	Cham	Gingl-Mühle	Lam
Nunsting	Cham	Hütten bei Lam	Lam
Ponholzmühle	Cham	Riedermühle bei Lam	Lam
Quadfeldmühle	Cham		
Schlondorf	Cham	Christlhof	Lohberg
Selling	Cham	Hinterschwarzenbach	Lohberg
Siechen (bei Cham)	Cham	Lissen (bei Kötzing)	Lohberg
Thierlstein	Cham	Lohberghütte	Lohberg
Untertraubenbach	Cham	Neuschrenkenthal	Lohberg
Windischbergerdorf	Cham	Zackermühle	Lohberg
Wulfing	Cham	Untereggersberg bei Lohberg	Lohberg
Altenmarkt bei Cham	Cham	Schwarzenbach bei Lam	Lohberg
Haidhäuser bei Cham	Cham	Sommerau bei Lohberg	Lohberg
Katzbach bei Cham	Cham	Thürnstein	Lohberg
Katzberg bei Cham	Cham	Schrenkenthal	Lohberg
		Impflgut	Lohberg

Gferet	Miltach	Grub (bei Rötz)	Rötz
Hütten (bei Miltach)	Miltach	Hillstett	Rötz
Leibmannsberg	Miltach	Steegen	Rötz
Miltach	Miltach	Trobelsdorf	Rötz
Obervierau	Miltach	Wutzschleife	Rötz
Rummer Mühle	Miltach	Rötz an der Schwarzach	Rötz
Untervierau	Miltach	Schellhof bei Rötz	Rötz
Oberndorf bei Miltach	Miltach		
Roßweid-Mühle	Miltach	Blauberg	Runding
		Göttling	Runding
Deschermühle	Neukirchen b. Hl. Blut	Langwitz (bei Cham)	Runding
Heiligenbrunnkapelle	Neukirchen b. Hl. Blut	Perwolfing	Runding
Walching	Neukirchen b. Hl. Blut	Satzdorf	Runding
Brünst bei Neukirchen	Neukirchen b. Hl. Blut	Raindorf (bei Runding)	Runding
Tradl (b Neukirchen bei Hl. Blut)	Neukirchen b. Hl. Blut	Steinmühle (b. Chamerau)	Runding
Neukirchen bei Hl. Blut	Neukirchen b. Hl. Blut		
Kager (bei Pemfling)	Pemfling	Kleinschönthal	Schönthal
Pitzlinger Mühle	Pemfling	Thurau (bei Waldmünchen)	Schönthal
Wöhrhof bei Pemfling	Pemfling	Schönthal bei Rötz	Schönthal
		Niederpremeischl	Schönthal
Pösing	Pösing	Fischerhaus (b.Kirchenrohrbach)	Walderbach
Kienleiten	Reichenbach	Fischerhaus (bei Walderbach)	Walderbach
Regen-Mühle (b. Reichenbach)	Reichenbach	Haselmühle (bei Walderbach)	Walderbach
Reichenbach (bei Walderbach)	Reichenbach	Kaghof (bei Kirchenrohrbach)	Walderbach
		Katzenrohrbach	Walderbach
Götzlhof	Rimbach	Kirchenrohrbach	Walderbach
Offersdorf	Rimbach	Walderbach	Walderbach
Watzlsteg	Rimbach	Kloster-Mühle (b. Walderbach)	Walderbach
Dicherling	Roding	Alte Ziegelhütte (bei Hocha)	Waldmünchen
Grubhof (bei Regenpeilstein)	Roding	Hirschhöf	Waldmünchen
Heide (bei Roding)	Roding	Hocha	Waldmünchen
Heilbrünnl	Roding	Kritzenast	Waldmünchen
Hinterhaunried	Roding	Albernhof bei Waldmünchen	Waldmünchen
Imhof	Roding	Ast bei Waldmünchen	Waldmünchen
Kienhof	Roding	Neue Ziegelhütte (b Waldmünchen)	Waldmünchen
Kienholz	Roding	Ziegelhütte (bei Hocha)	Waldmünchen
Mackenschleif	Roding		
Oberkreith	Roding	Weiding bei Arnschwang	Weiding
Piending	Roding	Neumühlen (bei Furth I. Wald)	Weiding
Regenpeilstein	Roding		
Roding A. Bahnhof	Roding	Oberraning	Zell
Stadlhof (bei Roding)	Roding	Unterraning	Zell
Wetterfeld (bei Roding)	Roding		
Windfäng (bei Roding)	Roding		
Gstetten bei Roding	Roding		
Petermühle (bei Roding)	Roding		
Angermühl bei Roding	Roding		
Eppenhof bei Roding	Roding		
Kronwitt bei Roding	Roding		
Mitterdorf bei Roding	Roding		
Mitterkreith	Roding		
Mühlau bei Pösing	Roding		
Oberdorf bei Roding	Roding		
Pollenried bei Roding	Roding		
Roding am Regen	Roding		
Wiesing bei Roding	Roding		
Zenzing	Roding		
Ziering	Roding		
Hofmühle (bei Regenpeilstein)	Roding		
Kien-Mühle	Roding		
Riebeisenmühle	Roding		
Eglshöf	Rötz		
Gmünd (bei Rötz)	Rötz		

Die Gebietsabgrenzung der erweiterten Risikogebiete (= gelb umrandeter Bereich, bei Vogelschutzgebieten grün umrandeter Bereich) sowie der bisherigen Risikogebiete (orange umrandeter Bereich) sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab) dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Cham haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Cham haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Die Festlegung der Risikogebiete kann jederzeit geändert, ganz oder teilweise widerrufen werden.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

B e g r ü n d u n g

I.

Das gegenwärtige HPAI-Geschehen (Auftreten von hochpathogenem aviären Influenzavirus) in Bayern und Deutschland ist weiterhin hochdynamisch. In Bayern sind über die Landesfläche verteilt – bislang – 23 Fälle von HPAI bei Wildvögeln sowie 4 Fälle bei Hausgeflügel amtlich festgestellt worden. Auch im Landkreis Cham ist der Ausbruch von HPAI bei Wildgeflügel amtlich bestätigt.

Die bisherigen Fundorte HPAI-positiver Wildvögel liegen zu einem weitaus überwiegenden Teil in HPAI-Risikogebieten. Vor diesem Hintergrund und einer steigenden Prävalenz des Virus in der Wildvogelpopulation in Bayern, kommt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.03.2021 zu dem Ergebnis, dass insbesondere für Geflügelhaltungen in HPAI-Risikogebieten ein besonders hohes Risiko für den unmittelbaren oder mittelbaren Eintrag von HPAI über Wasservogel besteht.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit teilte mit Schreiben vom 03.03.2021 mit, dass aufgrund der aktuellen Befunde eine Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel für alle bayerischen HPAI-Risikogebieten für erforderlich gehalten wird.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Aufstellungsanordnung nach Nr. 1 i. V. m. mit Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG.

Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 GeflPestSchV zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer geeigneten Schutzvorrichtung an.

Die Risikogebiete für den gesamten Landkreis Cham wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, nach Durchführung der entsprechenden Risikoanalyse benannt. Dabei wurden die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der überwinterten oder rastenden Wildvogelpopulation sowie des Frühjahrs- und Herbstvogelzuges berücksichtigt.

Ferner wurde bei den Risikogebieten der amtlich festgestellte Ausbruch bei einem Wildvogel im Bereich Regentalau berücksichtigt. Der im Ortsbereich von Wetterfeld tot aufgefundene Wildvogel (Graugans) gehörte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den in großer Zahl vorhandenen Graugans- bzw. Wildwassergeflügelpopulationen, die sich derzeit in der Regentalau zwischen Roding und Cham aufhalten. Somit sind die Uferbereiche des Regens und der Regentalau auch als Risikogebiet für die Einschleppung anzusehen.

Aus fachlicher Sicht wurde es für notwendig erachtet, dass das Gebiet mit der Aufstallungspflicht in diesem Bereich alle Ortsteile von Gemeinden umfasst, die einen eintausend Meter breiten Uferstreifen beidseits des Regenflusses tangieren. Unter Berücksichtigung des Zug- und Rast- sowie des Nahrungsaufnahmeverhaltens der Wildvögel war flussaufwärts die gesamte Regentalau mit dem Vogelschutzgebiet Röhelseeweiler miteinander zu schließen, so dass die östliche Begrenzung des Aufstallungsbereiches durch die Grenze dieses Vogelschutzgebietes kurz vor Chamerau natürlicherweise vorgegeben war. Flussabwärts war der gesamte Auenbereich des Regenflusses bis einschließlich des Ortsteiles Wiesing der Gemeinde Roding mit ein zu beziehen. Für den Landkreis Cham wurden nach vorstehend genannten Kriterien die unter Ziffer 2 des Tenors genannten Bereiche als Risikogebiete festgelegt.

Aufgrund des im Sachverhalt geschilderten hochdynamischen Ausbruchsgeschehens bei Wildvögeln und der vereinzelt Ausbrüche bei Hausgeflügel in Bayern ist eine Aufstallung innerhalb der festgelegten Risikogebiete geboten. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) und für die in Restriktionsgebieten gelegenen Geflügelhaltungen immens.

Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Zur Verhinderung der Übertragung des Virus in die Hausgeflügelbestände ist es notwendig, dass in besonders gefährdeten Gebieten, in denen Rast- und Sammelgebiete für Wildvögel bekannt sind, die Hausgeflügelbestände aufgestellt werden.

Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft im Gebiet des Landkreises Cham entstehen kann, nachrangig sind.

Die unter Ziffer 2 der Verfügung getroffene Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei

kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt unter Ziffer 3 des Tenors ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Der Vorbehalt des Widerrufs ist notwendig, weil ein Widerruf der Gebietsfestlegung insgesamt oder für einen Teil zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich eine oder mehrere Festsetzungsvoraussetzungen nachträglich ändern oder wegfallen.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit diese nicht bereits nach § 37 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 TierGesG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar sind.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht (Ziffer 6 der Verfügung), sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

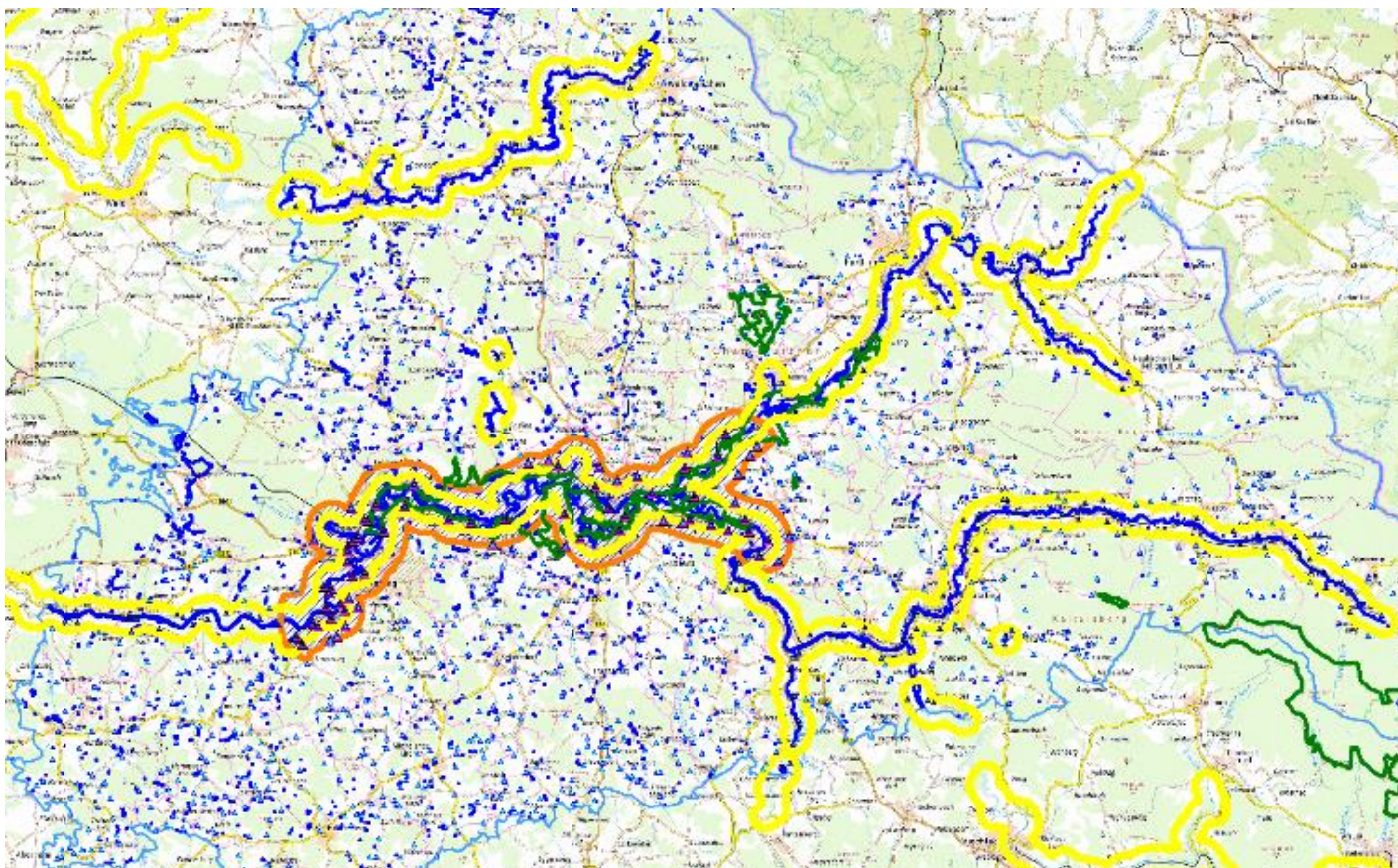
Landratsamt Cham
Cham, den 04.03.2021

Franz Löffler
Landrat

Hinweise:

1. Die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021 (Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen, Fütterungsverbot für Wildvögel, Verbot von Veranstaltungen) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind weiterhin zu beachten.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflPestSchV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 GeflPestSchV und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden

6. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
7. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 GeflPestSchV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.



Diese Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Cham vom 04.03.2021,
Az.: VerbrS-5651
Landratsamt Cham
Cham, 04.03.2021

Franz Löffler, Landrat

